

Richtlinie zur Vergabe von Promotionsanschubstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat das Präsidium am xx.xx.2022 im Einvernehmen mit den Dekanaten folgende Richtlinie zur Vergabe von Promotionsanschubstipendien beschlossen:

Präambel

Die Universität Hildesheim vergibt zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses Promotionsanschubstipendien an promotionswillige Studentinnen. Das Anschubstipendium soll Ihnen ermöglichen, sich ganz der Vorbereitung ihres Promotionsvorhabens zu widmen.

§ 1 Stipendium

(1) Die Höhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fördersätzen der DFG für die Vergabe von entsprechenden Stipendien. Darüber hinaus können auf Antrag Familienzuschläge, Reisekostenübernahmen und Forschungspauschalen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(2) Die Förderdauer beträgt maximal sechs Monate. Verlängerungen sind nicht möglich.

§ 2 Vergabeverfahren

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt durch die Unterkommission der Kommission für Gleichstellung und wird durch das Präsidium bestätigt.

(2) Falls ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig spätere Promotionsbetreuerin oder späterer Promotionsbetreuer einer oder eines in die engere Auswahl kommenden Bewerberin oder Bewerbers ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer bei der Entscheidung über die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber kein Stimmrecht. Stattdessen wird eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter hinzugezogen, die oder der Stimmrecht erhält.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular
- Motivationsschreiben, aus dem deutlich wird, welche Berufsperspektiven die Bewerberin mit der Promotion verbindet.
- Detaillierter Zeit- und Arbeitsplan, aus dem hervorgeht, wie die Bewerberin den Promotionsprozess finanziell absichern will (Stipendium oder Stelle)
- Lebenslauf und akademischer Werdegang
- Gutachten der eines/r Professor_in der SUH, die oder der sie bei Ihrer Promotionsabsicht unterstützt (muss nicht die spätere Betreuer_in sein). Sie oder er sollte darauf eingehen, ob das Vorhaben der Bewerberin realistisch ist.

(2) Die Bewerbung ist mit den oben genannten Unterlagen zu richten an die:

Universität Hildesheim
Gleichstellungsbüro
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

§ 4 Vergabe

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Qualifikation der Bewerberinnen und der Erfolgsaussichten der Promotionsvorhaben.

(2) Ein Anspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5 Promotionsordnungen

Die Promotionsanschubstipendien werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin nach einer Promotionsordnung der Universität Hildesheim erfüllt sind.

§ 6 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich an der Universität Hildesheim als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, der begleitenden Wissenschaftlerin oder dem begleitenden Wissenschaftler nach Absprache regelmäßig über den Stand des Exposés zu berichten.

(3) Die Stipendiatinnen sind ferner verpflichtet, der begleitenden Wissenschaftlerin oder dem begleitenden Wissenschaftler oder der jeweiligen Organisationseinheit jegliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere, aber nicht abschließend die Änderung der Einkommensverhältnisse, das Bestehen von Arbeitsverhältnissen und/oder die Aufgabe der Promotionsabsicht.

§ 7 Erwerbstätigkeit

Aufgrund der Kürze der Förderdauer von sechs Monaten ist von einer Erwerbstätigkeit abzusehen. Ausgenommen sind Vorträge und Präsentationen im Rahmen des eigenen Forschungsprojekts.

§ 8 Beendigung der Förderung

Das Vertragsverhältnis endet spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung. Das Vertragsverhältnis endet vorzeitig, sobald die Stipendiatin eine Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. ein anderes Stipendium antritt, ihre Promotionsabsicht aufgibt oder aber ihr Ziel vorzeitig erreicht. Eine Vertragsverlängerung ist nicht möglich.

§ 9 Vertrag

Einzelheiten des Stipendiums werden in einem zwischen der Universität Hildesheim und den Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 10 Vertrag

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft.

Hildesheim, den 24. Juni 2022